VERORDNUNG (EWG) Nr. 930/73 DER KOMMISSION

vom 3. April 1973,

mit der die Anwendung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 über die Begleitdokumente und die Ein- und Ausgangsbücher in der Weinwirtschaft für die neuen Mitgliedstaaten vorübergehend ausgesetzt wird

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 der ihm beigefügten Akte (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen der verspäteten Veröffentlichung der englischen und dänischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 198/73 (4), und auf Grund der für den Druck und die Verteilung der Begleitdokumente in den neuen Mitgliedstaaten erforderlichen Fristen können diese Staaten die Einführung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 vorgesehenen Regelungen zum geplanten Zeitpunkt nicht gewährleisten, und es empfiehlt sich daher, die Durchführung einiger Vorschriften dieser Verordnung durch die neuen Mitgliedstaaten auf den 1. September 1973 zu verschieben.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist jedoch für die von einem neuen Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat versandten Erzeugnisse der Weinwirtschaft ein Dokument notwendig, das die gleichen Angaben wie die Begleitdokumente enthält.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 vorgesehene Regelung der Begleitdokumente wird auf die Beförderung von Waren von einem neuen Mitgliedstaat aus erst ab 1. September 1973 angewandt.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 vorgesehene Regelung der Ein- und Ausgangsbücher gilt in den neuen Mitgliedstaaten erst ab 1. September 1973.

Artikel 2

Bis zum 31. August 1973 stellen die neuen Mitgliedstaaten für die von einem neuen Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat versandten Erzeugnisse der Weinwirtschaft neben den Zollpapieren ein Dokument aus, das die gleichen Angaben wie die Dokumente VA 1, VA 2, VA 3 bzw. VA 4 enthält.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist vom 1. April 1973 an wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1973, S. 3.